

Ethische Richtlinien für die soziale Praxis

Text: Susanne Beck

Eine Serie mit Fallbeispielen aus der Praxis Fall 3, 2. Teil: Aus der Familienberatung

Die Kommission für Berufsethik publiziert an dieser Stelle in loser Folge Fallbesprechungen und will damit den berufsethischen Diskurs zu Fragen aus der Praxis Sozialer Arbeit anregen.¹ In dieser Ausgabe legt sie den zweiten Teil ihrer dritten Fallbesprechung vor. Nachdem in der Ausgabe 12/2008 vorerst nur das Fallbeispiel vorgestellt wurde, so präsentiert sie heute die darauf bezogenen professionsethischen Überlegungen.

ihrem Halbbruder Luca sexuelle Gegenleistungen bis hin zum Geschlechtsverkehr erhalte. Zora sei der Ansicht, dass sie nicht nur ein Recht darauf habe, sondern es auch geniessen könne, von Luca so verwöhnt zu werden. Bei einer internen Dienstbesprechung wird deutlich, dass die beiden Problemschilderungen von Frau E. und der Freundin von Zora in Beziehung stehen. Nach sorgfältiger Abwägung entscheiden die

zwei Bereiche soll nun im Besonderen eingegangen werden.

Professionelles Verhalten der involvierten Fachpersonen

Die Mutter zweier Jugendlicher kommt zur freiwilligen Beratung, um Probleme in den Beziehungskonstellationen von verschiedenen Familienmitgliedern zu besprechen. Sie wünscht eine Beratung ausschliesslich für sich selbst. Im Erstgespräch stellt sich bereits heraus, dass die beiden Jugendlichen innerhalb der Familienkonstellation in ihrer Entwicklung gefährdet sind: Die Tochter muss zu viel bzw. die gesamte Verantwortung für das Familienwohl übernehmen, der Sohn ist in hohem Masse von seiner Schwester abhängig und ist u. a. auch körperlicher Gewalt durch den Vater ausgesetzt. Unabhängig davon kommt die Freundin der Tochter zur Beratungsstelle. Sie fühlt sich als «Geheimnisträgerin» überfordert und wünscht professionelle Unterstützung im Umgang mit ihrem Wissen.

In der internen Fallbesprechung offenbart sich der Zusammenhang der beiden Beratungssituationen, und die spezifische Problematik der Jugendlichen Zora und Luca wird zunehmend klarer. Die SozialarbeiterInnen entscheiden sich, die Mutter ohne Rücksprache mit den betroffenen Jugendlichen zu informieren.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Inwieweit hätten die betroffenen Klientinnen (Mutter, Freundin) über den fachlichen Austausch innerhalb des Teams informiert werden müssen?

Mit besonders schützenswerten Personendaten ist auch innerhalb des eigenen Dienstes im Rahmen der datenschutzrechtlichen Schweigepflicht umzugehen. Grundsätzlich hätte von daher schon der interne Informationsaustausch mit der beteiligten Klientel (Mutter, Freundin) abgesprochen werden müssen. Gemäss



Teil 2: Professionsethische Gedanken zum Fallbeispiel Zora

In der Ausgabe 12/2008 publizierte die Kommission für Berufsethik von Avenir-Social eine Fallsituation aus der Familienberatung. Hier eine kurze Rückblende: Frau E. sucht wegen «Spannungen» zwischen ihren beiden Kindern (Zora, 15, und Luca, 17) und Streitereien zwischen dem Sohn und ihrem Mann eine Beratungsstelle auf. Kurze Zeit später kommt ohne Wissen und unabhängig von Frau E. ein 15-jähriges Mädchen, das sich später als beste Freundin von Zora erweist, ebenfalls zu dieser Jugend- und Familienberatungsstelle, weil sie von einem Geheimnis belastet wird: Ihre Freundin Zora habe ihr unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut, dass sie bereits seit einiger Zeit, sozusagen als «Vergütung» für vielfältige Unterstützungsleistungen – z.B. für das Schreiben von Semester- und Prüfungsarbeiten an seiner Stelle –, von

Kolleginnen und Kollegen, der Mutter von Zora das inzestuöse Verhältnis ihrer beiden Kinder offenzulegen. Sie klärten Frau E. zudem darüber auf, dass die Beratungsstelle neben der Verpflichtung zur Vertraulichkeit der direkten Klientel gegenüber auch eine Kinderschutzfunktion habe. Luca sei als von Zora stark abhängig, schulisch weit zurückgeblieben und mit wenig Selbstwert ausgestattet einzustufen. Ein Gespräch zwischen Mutter und Tochter wird mit Frau E. vorbereitet und später evaluiert. Im weiteren Verlauf wird für Luca ein kleines gymnasiales Internat vermittelt. Die Beraterinnen und Berater melden den Sachverhalt nicht an die Vormundschaftsbehörde weiter. Zu ihrer Freundin bricht Zora wegen deren «Verrat» jegliche Verbindung einseitig ab. In der vorgestellten Beratungssituation werden ethische Fragestellungen auf unterschiedlichen, miteinander verzahnten Ebenen der Sozialarbeit berührt. Auf

Art. 6.3 des Schweizerischen Berufskodexes muss die interdisziplinäre (analog auch die kollegiale) Zusammenarbeit den Klientinnen und Klienten offengelegt werden. Das heisst also, dass über den Austausch hätte informiert werden müssen, nicht aber über den Zusammenhang der beiden Situationen, da dann die vertrauliche Behandlung von Klientendaten gemäss Art. 6.1 des Schweizerischen Berufskodexes nicht mehr gewährleistet gewesen wäre.

2. *Das wirft eine weitere Frage auf: Darf die Mutter darüber informiert werden, dass der Beratungsstelle der Inzest ihrer Kinder bekannt ist?*

Gemäss Art. 6.2 Berufskodex wäre die Aufhebung der Schweigepflicht (gegenüber der Freundin) durch gesetzliche Bestimmungen bei vorheriger Information der Klientin möglich. Inzest unter Geschwistern ist ein Delikt nach Art. 213 StGB und kann deshalb die Information der Mutter nötig machen, insbesondere damit diese ihrer elterlichen Pflicht nachkommen kann. Die Vorinformation der Freundin erfolgte aber nicht und brachte diese damit in eine äusserst belastende Situation. Auch der IFSW-Kodex sagt in Art. 5.7 klar, dass die Vertraulichkeit von Informationen gewährleistet sein muss, ausser bei höheren ethischen Erfordernissen: Die Freundin von Zora wird durch die Verletzung der Pflicht zur Vertraulichkeit selbst gefährdet, da ihr Bedürfnis, sich bei einer Fachstelle für einen inneren Konflikt in einem geschützten Rahmen Hilfe zu holen, nicht respektiert wurde. Es entstehen im Gegenteil für sie doppelt negative Konsequenzen: Ihr Vertrauen in eine Beratungsstelle ist zerstört, und sie

verliert ihre Freundin wegen des Vertrauensbruchs. Eine sorgfältige und auf Einsicht aufbauende Beratung, wie und weshalb die Information der Mutter und/oder Zoras zu erfolgen hat, wäre absolut notwendig gewesen.

3. *Welche Handlungsoptionen stehen den KollegInnen hinsichtlich des inzestuösen Verhältnisses der Halbgeschwister unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit offen?*

Variante A: Weil es sich um ein Officialdelikt handelt oder (alternativ) weil hier eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss die freiwillige Beratung sofort nach Bekanntwerden der Tatsache (unter Einbezug des Wohles und des Schutzes der Freundin) in eine vormundschaftliche Situation umgewandelt werden.

Variante B: Dem Klientinnenwunsch entsprechend werden zwei verschiedene, (vorläufig) unabhängige Einzelberatungen geführt mit dem Ziel der Wiederherstellung des Wohlbefindens und der positiven Entwicklung aller involvierten Jugendlichen. Bei der Beratung der Mutter wäre vordringlich, dass sie selbst die problematische Beziehung ihrer Kinder erkennt, gegenüber ihren Kindern thematisiert und Lösungsansätze (evtl. zusammen mit ihrer Sozialarbeiterin) erarbeiten kann. Erst bei fehlendem Erfolg innert nützlicher Frist müsste aufgezeigt werden, dass weiter gehende (d.h. gesetzliche) Massnahmen nötig sind.

Variante C: Die Mutter wird darüber informiert, dass schnellstmöglich eine Beratung der ganzen Familie erfolgen muss, da sonst eine Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde gemacht wird und gesetzliche Massnahmen ergriffen werden. Auch bei dieser Variante

müsste der Inzest nicht vorgängig Thema werden.

Für welche Variante sich die Beratungsstelle entscheidet, hängt davon ab, wie die Gefährdung des Kindeswohls eingeschätzt wird und welche gesetzlichen Interventionsformen deshalb vorgeschrieben bzw. eben nicht indiziert sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass im vorliegenden Fall die SozialarbeiterInnen privatrechtlich angestellt sind.

Umgang mit den thematisierten Problemfeldern

Die aufwühlendste Problematik ist zweifellos der Inzest zwischen den beiden Geschwistern, genauer: Halbgeschwistern. Beim Inzest handelt es sich um ein Delikt gemäss Art. 213 StGB, das bestraft wird (Unmündige, die zum Inzest verführt wurden, bleiben dabei straflos. Die Beurteilung, ob Zora Luca verführt hat, würde im Strafverfolgungsfalle den juristischen Instanzen obliegen). Wenn SozialarbeiterInnen wie im vorliegenden Fall privatrechtlich angestellt sind, gelten sie nicht als Behörde oder Beamte und haben gemäss kantonalem Recht in der Regel keine Anzeigepflicht. Die Beratungsvariante A muss also nicht zwingend zum Tragen kommen, wenn fachliche und/oder ethische Kriterien dagegen sprechen.

Unabhängig von den rechtlichen Aspekten geht aus den Schilderungen hervor, dass bei Zora und Luca «Freiwilligkeit» besteht, dass sie zumindest kurzfristig die Situation «geniessen» und dass sie niemandem in ihrer Umgebung schaden. Von daher kann die Problematik kontrovers diskutiert werden: Einerseits werden Gesetze, gesellschaftliche Normen und moralische Werte verletzt. Andererseits hingegen kann man aus utilitaristischer Perspektive argumentieren, dass das «Glück» beider Betroffener im Moment gewährleistet ist und dass klientenspezifische Normen respektiert werden müssen. Dies würde auch dem systemtheoretischen Ansatz nach Niklas Luhmann entsprechen, gemäss dem die Aufgabe der Ethik der Sozialen Arbeit deren Entmoralisierung sein sollte.

Schaut man genauer hin, wird sichtbar, dass nicht in erster Linie das inzestuöse Verhältnis der beiden Jugendlichen das vordringlichste ethische Problem darstellt, sondern dass diese Beziehung die Folge anderer Gegebenheiten und damit

Ethikdebatte

In diesem Beitrag schildert die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial ein weiteres Fallbeispiel aus der Praxis. Die Kommission will die ethische Diskussion anregen, indem sie auf Erweiterung, Vertiefung und Reflexion der Argumentation zielt. In diesem Sinne sind Reaktionen aus Ihren Reihen, liebe Leserinnen und Leser, sehr erwünscht, z.B. als Antworten auf folgende Fragen:

- Welche ähnlichen Fälle sind Ihnen in Ihrer Praxis schon begegnet?
- Wie haben Sie in Ihrem Fall ethische/moralische Fragen entschieden?
- Inwieweit können Sie die angebotene Argumentation nachvollziehen?
- Welche weiteren ethischen Aspekte würden Sie geltend machen?

Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahmen und Aussagen, die Sie an die E-Mail-Adresse ethik-fallstudie@avenirsocial.ch senden können.

Übrigens: Es soll nicht bei der Vorstellung der bisherigen Fälle bleiben. Die Kommission für Berufsethik plant, in der Zeitschrift SozialAktuell regelmässig Probleme aus der Praxis zu besprechen. Daher sind Sie herzlich eingeladen, uns «Ihren» Fall zuzusenden, damit er in angemessen anonymisierter Form im Rahmen einer veröffentlichten Fachdiskussion behandelt werden kann. Das Bild auf Seite 46 wird als Erkennungszeichen diese Serie von Fallbesprechungen begleiten.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit!

verbundenen Leidensdrucks ist, die vorrangig angegangen werden müssen und deren Lösung auch zu einer Veränderung des inzestuösen Verhaltens führen kann: Zora hat innerhalb der Familie die Rolle, das System zu stabilisieren und ihrem älteren Bruder den Schulerfolg zu garantieren. Damit übernimmt sie ein überzogenes Mass an Verantwortung und kommt in eine Machtposition, die sie völlig überfordert. Luca sind ein adäquater Schulerfolg und die Entwicklung eines stabilen Selbstwertes ebenfalls verwehrt durch die Abhängigkeit von seiner Schwester

Lösung zwischenmenschlicher Probleme ist die Voraussetzung für Wohlbefinden

sowie die Beziehung zu seinem Vater, die auch von Gewalt geprägt ist. Der Sozialen Arbeit kommt die Aufgabe zu, die Entwicklung der Kinder zu schützen. Die UNO-Kinderrechtskonvention macht deutlich, dass den Kindern ein besonderer Schutz in Bezug auf ihre Menschen- und Sozialrechte zukommt. Da sich das Schweizerische Zivilgesetzbuch nicht explizit dazu äussert, wann die Gefährdung des Kindeswohls beginnt, und insbesondere sogenannte «weiche Faktoren», die auf die Entwicklung negativ wirken können, nicht erwähnt werden, muss die Soziale Arbeit nach fachlichen Kriterien handeln. Im Vordergrund stehen das Wiederherstellen des Wohlbefindens (well-being) der Menschen sowie «Lösungen in deren zwischenmenschlichen Beziehungen» (IFSW-Kodex). Vor allem hat Soziale Arbeit die Aufgabe, gegenüber der Öffentlichkeit nicht den Inzest zu skandalisieren, sondern die strukturellen

Bedingungen anzuprangern, die das Verwirklichen von «Wohlbefinden» und «Lebensfreude» (IFSW-Kodex) bei heranwachsenden Jugendlichen und deren Eltern erschweren oder gar verhindern.

Aus der bisherigen Diskussion geht hervor, dass Zora und Luca in ihrem Familiensystem so gravierenden Belastungen ausgesetzt sind, dass sie delinquent werden. Die SozialarbeiterInnen haben zwar keine Anzeigepflicht, stehen aber aufgrund der Tatsache, dass ihnen schwere Entwicklungsbehinderungen verbunden mit einem Officialdelikt bekannt sind, doch in der Verantwortung, in absehbarer Zeit bessere Entwicklungsbedingungen für die Betroffenen herzustellen. Aus der Perspektive der Sozialberatung

müssen die Familienmitglieder jenseits moralischer Empörung zu Handlungsalternativen motiviert werden, welche Luca und Zora fördern und sie so viel Gewinn daraus ziehen lassen, dass der Inzest (als faktische Straftat) seine Funktion als «Tauschmittel» verliert.

Ob bei fehlender Kooperation freiwillige oder vormundschaftliche Massnahmen bzw. eine Stufenfolge davon indiziert sind, geht über die ethische Fragestellung hinaus. Klar ist, dass mit der Freundin darüber gesprochen werden muss, dass Zora und Luca durch die bestehende Situation längerfristig in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Sollte sich nicht durch andere Interventionen eine Veränderung der Situation ergeben, müssen die SozialarbeiterInnen Zora und Luca damit konfrontieren, dass sie vom Inzest wissen und deshalb Handlungspflicht haben, dies allerdings immer unter Berücksichtigung des Wohls der Freundin. Deshalb muss deren

Beratung und der Aufrechterhaltung einer tragenden Beratungsbeziehung grosse Aufmerksamkeit zukommen. Ob dann als Beratungssetting Variante B, C oder eine andere Variante gewählt wird, ist eher eine methodische Frage.

Fazit

Die berufsethischen Reflexionen machen deutlich, dass nicht der Inzest, selbst als Officialdelikt, die primäre Grundlage für professionelle Handlungsentscheide ist. Vielmehr rücken die zugrunde liegenden Aspekte, die zu dieser nicht der Norm entsprechenden Handlungsweise der Jugendlichen führen, in den Vordergrund. Dies mag davor bewahren, unbesonnen in den Chor der scheinbar naheliegenden, alltagsnahen Skandalisierung der sexuellen Handlungen unter den Geschwistern einzustimmen, und öffnet den Blick für die Förderung der weiteren Entwicklung der Jugendlichen insgesamt.

Herausgehoben wird auch die Beziehungsstruktur, insbesondere die der beiden Freundinnen, die zu schützen zu einem wichtigen Gut wird. Dies stimmt auch mit den internationalen berufsethischen Richtlinien in ihrer zentralen Aussage, der Definition Sozialer Arbeit, überein. Danach bilden nämlich zwischenmenschliche Problemlösungen diejenige Sozialstruktur, welche Menschen so einbindet, dass sie ihr Wohlbefinden verwirklichen können.²

Fussnoten

¹ Siehe auch SA 11/2007 (Seite 44–47), SA 3/2008 (Seite 50–51), SA 6/2008 (Seite 45–47) und SA 12/2008 (Seite 46–47)

² Vgl. International Federation of Social Workers (IFSW) (2004). Ethik in der Sozialen Arbeit. Darstellung der Prinzipien. Verabschiedet von den Generalversammlungen der IFSW und der IASSW in Adelaide, Australien, im Oktober 2004. Einsehbar unter: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/EthikprinzSozArbeitIFSW.pdf